

Anlage 09:

Bestandteile des Zuwendungsbescheids

Zuwendungsbescheide umfassen mindestens folgende Bestandteile:

I. Bestimmungen und Referenzen

1. die Bestandteile des Zuwendungsbescheids nach Nummer 4.2 der VV-LHO zu § 44,
2. die Bezeichnung der Förder-Verwaltungsvorschrift (VwV) mit der Referenz zur geltenden Fassung,
3. soweit zutreffend, Angabe, dass es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, und Angabe der beihilferechtlichen Grundlage.

II. Nebenbestimmungen

1. Die als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [bei kommunalen Körperschaften: an kommunale Körperschaften] im Rahmen des EFRE-Programms in Baden-Württemberg 2014ff (EFRE NBest-P [bei kommunalen Körperschaften: EFRE NBest-K]) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids, soweit in diesem Bescheid zu einzelnen Punkten nichts Abweichendes geregelt ist.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die NBest EFRE 2014-2020 nicht identisch mit den ANBest nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) sind.

2. Subventionsrelevanz in Bezug auf § 264 Strafgesetzbuch

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Subvention, auf die das Subventionsgesetz und § 264 Strafgesetzbuch Anwendung finden. Wir verweisen auf die in Nrn. 3.5.2 bis 3.5.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der LHO bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Offenbarungspflicht nach § 1 LSubvG i.V.m. § 3 SubvG. Sämtliche Angaben im Antrag, nebst den dazu vorgelegten Unterlagen sowie alle anderen Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Mittelzuweisung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Die dort genannten Bestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides. Ein Subventionsbetrug ist nach § 264 Strafgesetzbuch strafbar. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung oder für dessen Rückforderung erheblich sind. Sonstige bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben davon unberührt.

3. Kumulierungsverbot

Zur Finanzierung des durch den EFRE geförderten Vorhabens dürfen außer den im Finanzierungsplan unter Ziffer III. genannten keine weiteren EU-Mittel oder Zuwendungen von einer anderen Stelle des Landes oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts in Anspruch genommen werden.

4. Bei Unternehmen: Wiedereinziehungsverfahren aufgrund Produktionsverlagerung

Soweit das bewilligte Vorhaben Aktivitäten umfasst, die zu einem Vorhaben gehören, bei dem infolge einer Produktionsverlagerung außerhalb des Programmgebiets ein Wiedereinziehungsverfahren von EFRE-Mitteln gemäß Artikel 71 der VO (EU) 1303/2013 eingeleitet wurde oder wird, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dies der L-Bank umgehend mitzuteilen.

Stand: 22.12.2017

5. Erwirtschaftete Einnahmen (*soweit zutreffend*)

Bei Projekten, die gemäß Anlage 6 des Förderhandbuchs den Regelungen zu Einnahme schaffenden Projekten unterfallen:

Gruppe I	Investive Vorhaben:	keine Auflage
Gruppe II	Nicht investive Vorhaben ohne Forschung	Auflage gemäß Nummer IV.2 Absatz 6 der Anlage 6 zum Förderhandbuch

6. Bei investiven Projekten: Dauerhaftigkeit

Die Zweckbindungsfrist für *[Neubauten, einschließlich des erforderlichen Grundstücks, den Erwerb von grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Gebäuden durch Rechtskauf]* beträgt [xx] Jahre nach Abschluss des Vorhabens.

Bei den mit der Zuwendung beschafften Anlagegütern endet die Zweckbindungsfrist *[fünf Jahre nach der letzten Auszahlung für das Vorhaben oder optional bei KMU: fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens]*.

7. Zusätzliche Berichts- und Mitteilungspflichten (*soweit zutreffend*)

Der Zuwendungsempfänger hat ergänzend zu Nummer 5 der EFRE NBest-K/-P bis zum [Datum] unaufgefordert einen Zwischenbericht mit einer Beschreibung der erreichten Meilensteine und Ergebnisse vorzulegen.

Der Abschlussbericht ist spätestens xxx Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

8. Personalaufwendungen (*soweit zutreffend*)

Personalaufwendungen sind Aufwendungen, die für eigenes Personal anfallen. Eigenes Personal bedeutet, dass es beim Zuwendungsempfänger angestellt ist und von diesem nachweislich bezahlt wird.

Personalaufwendungen bestehen aus den Entgelten bzw. Bezügen, den Sozialversicherungsbeiträgen (einschl. Arbeitgeberanteil) sowie ggf. weiteren Bestandteilen und werden brutto angesetzt. Jahressonderzahlungen können, soweit sie projektunabhängig sind, anteilig entsprechend dem Umfang der Beschäftigung im Projekt anerkannt werden. Soweit sie projektabhängig gezahlt werden, können sie insoweit anerkannt werden, als sie auf die Beschäftigung in dem geförderten Vorhaben entfallen. Bei Beamten sind Leistungen durch die Beihilfe nicht kofinanzierungsfähig.

Dem Personal sind die Aufgaben schriftlich zuzuweisen oder das Personal ist eigens für diese Aufgaben einzustellen. In der Abordnungsverfügung oder schriftlichen Zuweisung der Aufgaben bzw. der Stellenbeschreibung sind die EU-kofinanzierungsfähigen Tätigkeiten detailliert aufzuführen.

Bei EU-Kofinanzierung einer Vollzeit-Arbeitskraft ist auf eine angemessene Dokumentation der kofinanzierten Tätigkeiten im Hinblick auf Kontrollen zu achten (z.B. wöchentlicher Aufschrieb über die durchgeführten Tätigkeiten, auch durch differenzierte elektronische Zeiterfassung).

Soweit das kofinanzierte Personal nur anteilig kofinanzierungsfähige Aufgaben ausführt, ist in der Abordnung / dem Vertrag der Anteil der Vollzeitstelle bzw. die Stundenzahl festzulegen. Der Nachweis über den Zeitaufwand für geförderte Tätigkeiten ist durch Stundenaufschriebe mit Beschreibung der Tätigkeiten zu führen (auch durch differenzierte elektronische Zeiterfassung), die durch den Vorgesetzten durch Unterschrift zu bestätigen sind.

Dokumentation der Projektstätigkeiten, Stundenaufschriebe und Personalaufwendungsübersichten sind dem Zwischennachweis bzw. Verwendungsnachweis beizulegen.

Vordrucke können von der EFRE-Internetseite des Landes unter www.efre-bw.de heruntergeladen werden.

9. Mittelauszahlung

Nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides können auf nachweislich getätigte zuwendungsfähige Aufwendungen Teilzahlungen angefordert werden. Für die Gemeinkostenpauschale ist kein Nachweis zu erbringen.

10. Verwendungsnachweis

Abweichend von Ziffer Nummer 7.1 der EFRE NBest-P [bei kommunalen Körperschaften: Nummer 8.1 EFRE NBest-K] wird festgelegt: Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung und der Gesamtkosten ist unter Verwendung der bereitgestellten Vordrucke innerhalb von xx Monaten nach Erfüllung des Zweckes der Maßnahme, jedoch spätestens xx Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes an die Landeskreditbank Baden-Württemberg Bereich Finanzhilfen zu übermitteln.

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, den Zuschuss mit evtl. Rückforderungsansprüchen des Landes gegenüber dem Zuwendungsempfänger - auch aus anderen Bewilligungen - aufzurechnen.

11. Weitergabe von Fördermitteln (*soweit zutreffend*)

a) Weitergabe von Fördermitteln durch juristische Personen des öffentlichen Rechts: Der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) darf Fördermittel an [Freier Text] zweckgebunden weitergeben. Die Rechte und Pflichten des Letztempfängers sind bei Weitergabe von Zuwendungen gemäß den Bestimmungen der Nr. 12 der VV zu § 44 LHO festzulegen. Der Erstempfänger haftet für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheids.]

b) Weitergabe von Fördermitteln durch juristische Personen des privaten Rechts bzw. natürliche Personen: Der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) darf Fördermittel an [Freier Text] zweckgebunden weitergeben. Die Rechte und Pflichten des Letztempfängers sind bei Weitergabe von Zuwendungen vertraglich gemäß den Bestimmungen der Nr. 12.5 der VV-LHO zu § 44 in Verbindung mit den dort genannten weiteren Bestimmungen der Nr. 12 der VV-LHO zu § 44 festzulegen. Die Bestimmungen der Nr. 12 der VV-LHO zu § 44 sind in der Anlage [...] angeführt und sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids. Der Erstempfänger haftet für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheids.

12. Erfolgskontrolle

VwV spezifisch

13. Fachspezifische Auflagen

VwV spezifisch

III. Nebenbestimmungen für Baumaßnahmen, soweit zutreffend und die FörderVwV nichts Abweichendes vorsieht:

1. Vergabe und Ausführung

- 1.1. Der Zuwendungsempfänger hat die ihm vom Zuwendungsgeber ggf. benannte baufach-technische Dienststelle rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.
- 1.2. Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur abgewichen werden, soweit die Abweichungen nicht zu einer wesentlichen baufachlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen.

2. Baurechnung

- 2.1. Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/ Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 2.2. Die Baurechnung besteht aus
 - 2.2.1. dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids); ein Bauausgabebuch ist nicht erforderlich, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die Baumaßnahme von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen werden, die Nachweise den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 entsprechen und zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden können,
 - 2.2.2. den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 2.2.1,
 - 2.2.3. den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
 - 2.2.4. den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
 - 2.2.5. den baurechtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
 - 2.2.6. dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
 - 2.2.7. den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
 - 2.2.8. der Gegenüberstellung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts mit der Flächenberechnung des Zuwendungsantrags.

3. Verwendungsnachweis

- 3.1. Der Sachbericht besteht abweichend von Nummer 7.3 der EFRE NBest-P aus der Erklärung, wann die Baumaßnahme begonnen und wann sie abgeschlossen wurde, sowie aus der Zusicherung, dass die Baumaßnahme entsprechend den im Zuwendungsbescheid getroffenen Bestimmungen durchgeführt worden ist. Abweichungen im Rahmen der Nummer 1.2 sind gegebenenfalls besonders zu erläutern. Die Erfüllung von ggf. im Zuwendungsbescheid besonders festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen ist nachzuweisen.
- 3.2. Der zahlenmäßige Nachweis besteht abweichend von Nummer 7.4 EFRE NBest- P Satz 1 aus einer den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 entsprechenden summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben und einer Berechnung entsprechend Nummer 2.2.8. In der summarischen Darstellung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben und die damit in Zusammenhang stehenden Einnahmen besonders zu kennzeichnen. Die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben ist den Deckungsmitteln (vgl. auch Nummer 1.2) gegenüberzustellen. Nummer 7.4 Sätze 2 bis 5 der EFRE NBest-P bleiben unberührt.
- 3.3. Werden über Teile einer Baumaßnahme (z. B. mehrere Bauobjekte/Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, kann der Zuwendungsgeber nach Abschluss der Baumaßnahme einen zusammengefassten Verwendungsnachweis fordern.